

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

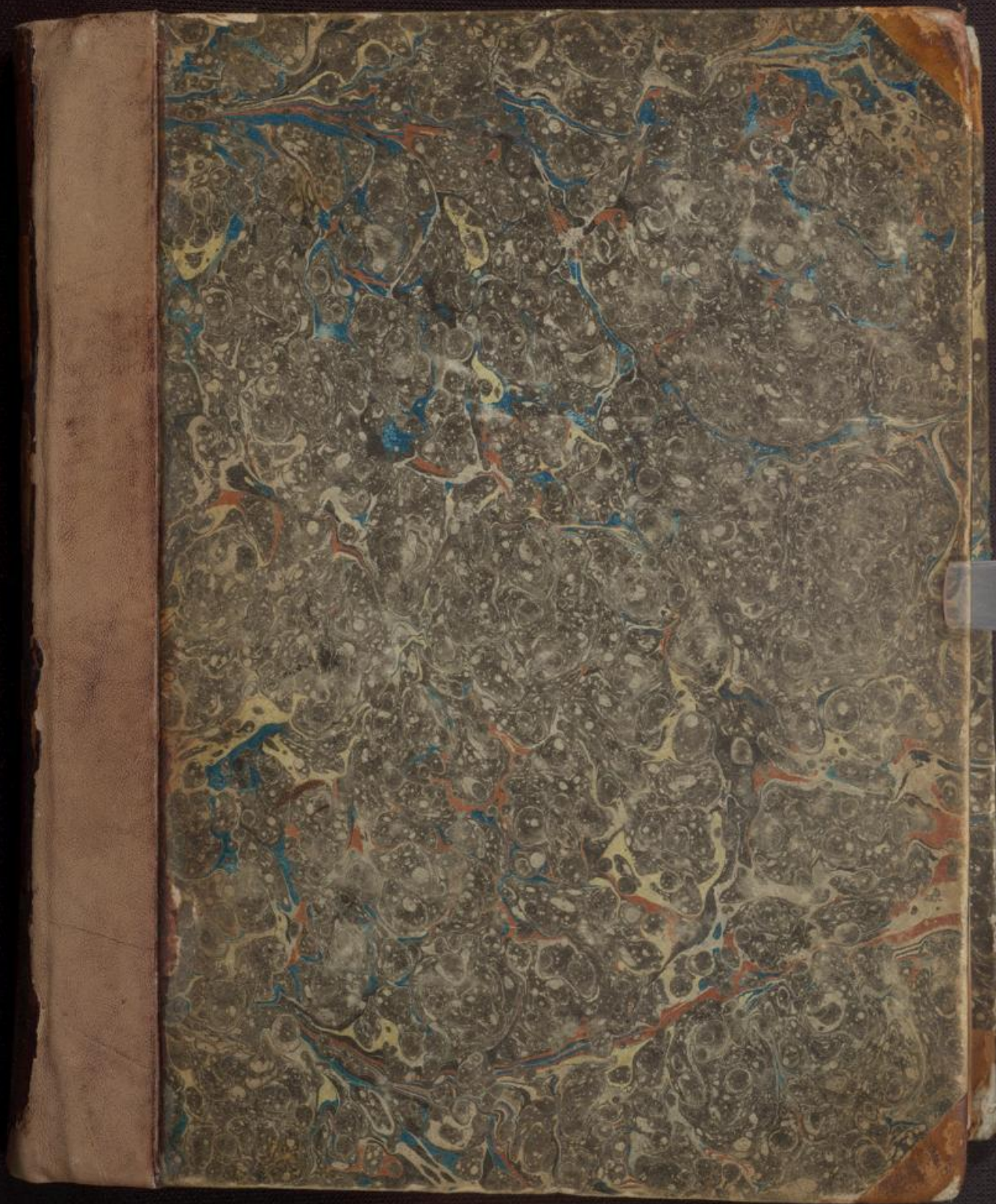
Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Erzählung der grausamen That deß rasenden Pöbels der
im Haag entstandenen Auffruhr, nebenst dem
jämmerlichen Tod der Herren Johann und Cornelius de
Witt**

Witt, Cornelius

[S.l.], 1672

[urn:nbn:de:bsz:31-112659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-112659)



Misc. 4^o

127

42 A 1932, 17

RH

[Mi
1/39

[Miscellanea. Bd 17]

RH
1 / 39

Ein Heft
SINCE
M.

LU D O
SELD

Wenn dasjen
zwischen Franck
fälle
Aus dem Latein

49
20.

803.

Erzählung

Der grausamen That des rasenden

Pöbels/

Der im Haag entstandenen

Auffruhr

Nebst dem jämmerlichen Tod

der Herren

Johann und Cornelius de Witt/

Aus der im Grafenhaag gedruckten Copie
ins Teutsche übersetzt.

Gedruckt im Jahr 1672.

2.
134.

...stinge und ...
...wenig ...
...eret habe ...
...als meine ...
...eines ...
...den ...
...est/ ...
...gehört / ...
...weil der ...
...esen/ ...
...ar aber / ...
...Rät ...
...essen ...
...men wird) ...
...ncken ...
...hreiben ...
...wann ...
...agt ...
...re ...
...enden ...
...kan ...



Ir zweifelt nicht/ es werde E. Edel.
mein Schreiben vom verschiedenen Dienstag. mit dem
Boten zu recht empfangen haben / hier zwischen aber ist
es allhier diesen Tag sehr erbärmlich zugegangen. Nach
dem die Person / welche den Herrn Drost Cornelius
de Witt angeklagt / auß Befehl der Herren loß gelassen / und
auff freyen Fuß gestellet worden / hat man dem gedachten Drost von
Putten/ einen Sentenz/ daß er auff ewig bannisirt seyn sollte / den ich
hierbey übersende/ vorgelesen. Vorauff der geweste Pensionarius Jan
de Witt, nach der Sentenz/ die Erlaubnuß bekommen / daß er seinen
Bruder auß dem Gefängnuß abholen möchte/welches er dann gethan/
und dahin geritten. Als er aber mit ihme vorder Thür des Gefängnuß
kommen/wurde er von der Bürger. Schildwachten wieder hinein zu gehen
gezwungen/auff welches die erwehnte Schildwachten ihrer Wacht umb
Hülffe ruffen / welche sodann mit ihrem Gewehr vor das Gefängnuß
kommen/und von stund an Lermen schlagen ließen / damit alle übrige
Burger Compagnien ins Gewehr kommen möchten / welches auch ge-
schah/und versamlete sich eine jede Compagnie Burger zu ihrem Fah-
nen/und marchirten bis auff den Platz und dem Vorhoff / zwo Com-
pagnien Burger aber stunden rings herumb und vor der Thür des Ge-
fängnuß/und sagten/daß sie dieses Urtheil über eine solche Person nicht
für gut erkennen könnten. Wie nun also die obgedachte Bürger. Com-
pagnien von 9. bis 10. Uhr vordem Gefängnuß im Gewehr hielten/
kamen unterdessen die drey Compagnien zu Pferd / so hier liegen / auch
ins Gewehr/worunter die eine sich auff ihre Wacht/ die andere zwo aber
auf den Platz verfügten/und an die Bürger begehrtten/sie durch die Pfort
marchiren zu lassen: Es ward ihnen aber solches abgeschlagen / und zur
Antwort gegeben/daß sie die Pforte selbst wol bewahren wollten / also
daß die Reuterey halten mußte/und nicht weiters fort rücken kunte. Dies
ses währete bis Nachmittag gegen 5. Uhr / worauff die Reuter wieder
umbgekehrt/und nach der Brücken geritten/das von aussen zulauffende
Volk

804.
Volk quantoweiß wieder umbkehren zu machen. Nach dem nam
hierzwischen die Bürger bis gegen 6. Uhr im Gewehr gestanden/ schos-
sen sie tapffer mit Kugeln auff die Thür des Gefängnuß/ schlugen dies-
selbe mit grossen Schmied-Hämmern auff/ und fielen sehr stark dar-
auff an: Die oberwehnte zween Brüder / Cornelius und Jan de Witt
entkamen zwar bis vor die Thür des Gefängnuß/ wurden aber beyde von
den Bürgern alsobald tod geschlagen / und erschossen. Nach diesem
schleppeten sie die zween todt Leichnam über die Gassen bey den Füßen
bis an den Ort/ da man die arme Sünder hinrichtet/ rissen und zerretten
die Kleider von ihren Leibern/ hiengen sie beyde mit einander bey den Füßen
an den Wipp Galgen naekend auff/ und speyeten viel Schänd und
Schmeh Wort wider diese todt Leiber auß. Nachdem nun die Bür-
ger von keiner Reuterey mehr gehöret / nahmen sie auch ihren Abzug/
und liessen die beyde Leichnam bey den Füßen also hangen/ nachgehends
aber hat der gemeine Pöbel das Eingweid auß diesen Leibern gerissen/
alsodas es sehr öcklich anzusehen / und sie wegen des Blutes und Wun-
den keinem Menschen mehr ähnlich gewesen. Befehle hiermit E.
Ed. dem Schuß des Allerhöchsten. Haag den 20. Augusti/ 1672.

P. S. Es ist nie erhöret worden/ wie erbärmlich diese zween mit den
Füßen auff gehendte Herren zerschnitten und zeretzet worden: wann
man alsodamit fort fährt/ so wird bis Morgen nicht das geringste mehr
von ihrem Fleisch mehr zu finden seyn: sie haben ihnen alle Finger/ Zäh-
ne/ Ohren und Nasen abgesehritten / und ein Glied von einem Finger
umb 12. Stieber/ einen Finger umb 15. Stieber/ ein Stück von einem
Ohr umb 25. Stieber/ und einen Zahn umb 10. Stieber / und so fort
alles verkaufft/ ihre Kleider aber seynd zu stücken zerrissen / und lauter
Lumpen darauß gemacht worden/ wovon einjeder etwas zu einem Ge-
denckzeichen behalten. Es ist hoch zu beklagen/ das so hochverständige
Leute ihr Leben so elender Weise endigen müssen.

Folget der obangezogene Sentenz des Hofes
von Holland und West-Friesland/ welcher wider den Herrn

Cornelius de Witt, ältern Burgermeistern der Stadt Dor-
drecht/ 26. den 20. Augusti 1672. ergangen.

Nachdem der Hofe von Holland die von dem General Procura-
tor wider den Herrn Cornelius de Witt / ältern Burgermeistern der
Stadt

Stadt Dordrecht/ und Drossen des Landes von Putten/ so ansehs auf
der Vor-Pforte dieses Hofes gefangen siset / eingegebene Klagen und
Beweis/ nebenst seinen Fragstücken und confrontationen, wie auch
was der obg. dachter Gefangene dargegen eingewendet/ angehört und
examiniert, und hierauf alles dasjenige / was zu dieser Sache dienlich
oder auff einige Weise gehörig seyn möchte / reifflich erwogen; so wird
hiermit zu Recht erkandt/ daß dieser Gefangene aller seiner Dignitäten
und Aempter/ so er bis dahero bedienet / verlustig seyn solle. Ferners
wird derselbe auß dem Land Holland und West-Friesland verbannet/
so daß er bey Vermeidung schwärer Strafe nimmermehr wieder dars
ein kommen solle: wie er dann auch in die Gerichts-Kosten/ auff taxa-
tion und Ermäßigung des oberwehnten Hofes condemnirt und verur-
theilet wird. Geschehen von Adrian Pauw/ Herrn von Dennebruch/
Präsidenten/ Albrecht Nicrop/ Wilhelm Goes/ Herrn von Buchhor-
stenburg/ Friederich von Vier/ Hn. von Sontermeer/ Cornelius Daen/
und Mattheus Bool/ Raths-Leuthen von Holland und West-Friese-
land/ und außgesprochen auff der Vor-Pforte selbigen Hofes / den 20^{ten}
Augusti/ 1672.

Zu Urkund dessen
Andr. Poss.



s, & qd augmenta
re d'avançe. Et out
uvé, que l'excellece
yage de Couge chez
numeun del' Embla-
onde de la tazine. et
le contraire de tout ce



73.



